

---

# KURZMITTEILUNG

Stand: 17. März 2020

## **Coronavirus – rechtliche Empfehlungen für Unternehmen in Russland**

Die WHO hat die Ausbreitung der COVID-19-Infektion zur Pandemie erklärt, die mittlerweile die meisten Länder weltweit erfasst hat. Schon jetzt zeigen sich ernsthafte wirtschaftliche Auswirkungen. Was gestern noch unmöglich schien, ist heute bereits Realität: Strenge Quarantäne-Maßnahmen werden verhängt, bestimmte Tätigkeiten müssen eingestellt werden, Lieferungen verzögern sich oder fallen aus, Messen und Treffen werden abgesagt, der Reiseverkehr zwischen Ländern wird untersagt usw.

Wann sich die Situation normalisieren wird, ist derzeit unklar. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie einerseits Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter bzw. Geschäftspartner ergreifen und andererseits ihre eigentliche Tätigkeit fortsetzen müssen. In diesem Newsletter werden wir rechtliche Aspekte vorstellen, die Ihrem Unternehmen helfen können, das Kerngeschäft weiterzuführen.

### **Unsere Empfehlungen:**

#### 1. Allgemeine Maßnahmen

Allgemein sollte die Lage weder dramatisiert noch verharmlost werden. Wichtig ist besonnenes Verhalten und eine Abwägung der Risiken. Vorgegebene Maßnahmen sind einzuhalten, die eigenen Mitarbeiter zu schützen. Zugleich muss die Kerntätigkeit Ihres Unternehmens weitergehen. Regierungen und Behörden handeln derzeit mitunter sehr schnell. Es empfiehlt sich daher dringend, sich stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Da bisher nicht klar ist, wie sich die Lage aufgrund der Pandemie entwickeln und wie lange diese Krise andauern wird, sollte ein Maßnahmenplan im Unternehmen zumindest den Zeitraum bis Ende 2020 erfassen.

## 2. Grenzüberschreitende Verträge

Durch die wegen der Pandemie angeordneten Beschränkungen kann es zu Vertragsverletzungen kommen, etwa zu Fristversäumnissen; mitunter können Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen überhaupt nicht mehr erfüllt werden. Die Abgrenzung der Haftung zwischen den Vertragsparteien ist in diesem Fall besonders wichtig.

Die Pandemie und Schutzmaßnahmen, welche die Regierungen ergreifen, um eine weitere Ausbreitung der Infektionen zu verhindern, können als Umstände höherer Gewalt eingestuft werden und eine Befreiung von der Haftung zur Folge haben.

Gesetzliche Vorschriften sowie die Vertragsbedingungen können besondere Verfahren für die Anwendung des Prinzips der höheren Gewalt vorsehen, z. B. eine Frist zur Anmeldung, die Vorlage bestimmter Nachweise für den Eintritt von Umständen höherer Gewalt oder eine gewisse Dauer dieser Umstände. Mitunter sind auch besondere rechtliche Folgen des Eintritts von Umständen höherer Gewalt näher festgelegt. In jedem Einzelfall sind daher das anwendbare Recht und die Vertragsbedingungen sowie relevante Sonderverfügungen der Behörden zu prüfen.

In neu abgeschlossenen Verträgen sollten Bedingungen darüber aufgenommen werden, wann und wie die Vertragsparteien von der Haftung für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit der Pandemie freigestellt werden. Auch sollte das Verfahren geregelt werden, nach dem diese Fragen zu klären sind.

## 3. Unternehmensrecht

Die Einführung von Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus kann dazu führen, dass Führungskräfte oder wichtige Mitarbeiter eines Unternehmens nach einer Dienstreise, einem Aufenthalt im Ausland oder auch nur in einer anderen Stadt nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren können oder aber für einen längeren Zeitraum in ihrer Bewegung beschränkt werden.

Lange Zeit sah das russische Recht vor, dass nur eine einzige Person als Einzelexekutivorgan (Generaldirektor) benannt werden kann. Seit 2014 hat sich dies geändert, sodass nunmehr mehrere Personen die Funktionen des Einzelexekutivorgans ausüben dürfen. Ab September 2020 kann im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen eingetragen werden, ob diese Personen gemeinsam oder allein handeln. Dennoch haben viele russische Unternehmen nach wie vor nur eine Person als Einzelexekutivorgan. Wenn daher der Generaldirektor dauerhaft nicht erreichbar ist, kann die Tätigkeit des Unternehmens Schaden nehmen.

Wir empfehlen, schon jetzt erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Dazu kann z. B. die Ernennung weiterer Personen, die vertretungsweise als Einzelexekutivorgan tätig sein können, und/oder die Erteilung von Vollmachten zur Vornahme bestimmter Handlungen an eine oder mehrere Personen mit passenden Vertretungsregeln gehören. Zu prüfen ist außerdem, ob diese Personen Zugriff auf das Online-Banking haben, um Zahlungen auszuführen. Wichtig ist hierbei, Mechanismen zur Kontrolle dieser Zahlungen festzulegen.

Nach geltendem Recht müssen russische Unternehmen derzeit ihre Jahresergebnisse für 2019 auf den jährlichen Gesellschafter- oder Aktionärsversammlungen bestätigen. Um die Teilnahme ausländischer Anteilseigner sicherzustellen, sollte in Betracht gezogen werden, in Russland ansässigen Personen Vollmachten auszustellen. Bei Beschränkungen für die Ausreise aus bestimmten Ländern oder die Einreise nach Russland können die Versammlungen so dennoch fristgemäß und unter Beteiligung aller Anteilseigner stattfinden.

#### 4. Vergaberecht

Nach Medienberichten ist der Staat bereit, in Russland verhängte Beschränkungen und andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bei der Erfüllung von Staatsverträgen als Umstände anzusehen, die von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind und eine Vertragserfüllung unmöglich machen sowie eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen begründen.

Das Industrie- und Handelsministerium bereitet gemeinsam mit dem Justiz- und dem Finanzministerium bereits eine rechtliche Grundlage für solche Entscheidungen vor.

#### 5. Arbeitsrechtliche Fragen

Die Pandemie zwingt Unternehmen, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu ergreifen. Zugleich ist die Tätigkeit fortzusetzen. Quarantäne-Anforderungen, Beschränkungen für den Aufenthalt im Büro und für Dienstreisen beeinträchtigen den normalen Arbeitsablauf und erschweren die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften. In diesem Zusammenhang wird Arbeitgebern empfohlen, die Einführung flexibler Arbeitsmodelle in Betracht zu ziehen. Dazu gibt es insbesondere die Optionen von Fernarbeit und Homeoffice:

- Beide Varianten können für einen bestimmten Zeitraum eingeführt und auch verlängert werden.
- Neben einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die für beide Optionen erforderlich ist, verlangt die Arbeit im Homeoffice zusätzlich den Erlass einer internen Richtlinie.

- Bei der Arbeit im Homeoffice bleibt die Arbeitsschutz-Haftung des Arbeitgebers erhalten, während bei der Fernarbeit die meisten arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers aufgehoben sind.
- Sofern sie nicht aus anderen Gründen untersagt sind, erlauben beide Varianten Dienstreisen.
- Lediglich die Arbeit im Homeoffice erlaubt es, situationsabhängig im Büro oder zu Hause zu arbeiten. Die Fernarbeit erlaubt keine Tätigkeit im Büro, Dienstreisen oder Geschäftstermine im Büro sind aber möglich.

Wegen der Auswirkungen der Krise stellt sich leider auch die Frage nach einer Optimierung der Personalkosten. Die Pandemie an sich bildet keinen zusätzlichen Kündigungsgrund. Allerdings können insbesondere die allgemeinen Kündigungsmöglichkeiten, wie z. B. Stellenabbau, Anwendung finden. Eine der deutschen Kurzarbeit vergleichbare Regelung gerade für den Fall einer Pandemie kennt das russische Recht nicht. Allerdings kann mit den Mitarbeitern eine flexible Regelung zur Verkürzung der Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung einvernehmlich vereinbart werden.

## 6. Aufenthaltsrechtliche Fragen

Die Begrenzung von Verkehrsverbindungen und Reisen, Quarantäne-Anforderungen und Notfallbeschränkungen der russischen Behörden für die Erteilung von Genehmigungen erschweren derzeit die Tätigkeit ausländischer Arbeitnehmer in Russland. Sie können Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht auslösen. Folgende Hinweise können Ihnen helfen:

- Das Fehlen einer Arbeitserlaubnis bildet kein Hindernis für die Bestellung des Generaldirektors eines Unternehmens oder des Leiters einer Repräsentanz/der Zweigniederlassung in Russland bzw. für dessen Registrierung bei der Steuerbehörde (wenn die entsprechende Arbeitstätigkeit außerhalb von Russland ausgeübt wird).
- Fernarbeit ist auch für ausländische Arbeitnehmer möglich, selbst wenn sie sich außerhalb Russlands aufhalten. Allerdings müssen etwa hochqualifizierte Spezialisten mindestens alle sechs Monate nach Russland kommen; anderenfalls besteht das Risiko, dass ihre Arbeitserlaubnis aufgehoben wird. Da noch nicht alle Regionen Russlands Quarantäne-Anforderungen eingeführt haben, können diese Anforderungen momentan noch erfüllt werden, indem die Person in russische Regionen einreist, die noch keine Einschränkungen einge-

führt haben. Die Lage sollte genau verfolgt werden, da die Zahl der Regionen mit Einschränkungen ständig steigt.

- Ein nach Russland eingereister ausländischer Staatsbürger, der sich der Selbstisolation unterziehen muss (in der Regel für 14 Tage), kann Russland auch vor Ablauf dieser Frist verlassen.

### **Autoren**

Alexander Bezbodov, Rechtsanwalt, LL.M., Partner, [Alexander.Bezborodov@bblaw.com](mailto:Alexander.Bezborodov@bblaw.com)

Kamil Karibov, Ph.D., Partner, [Kamil.Karibov@bblaw.com](mailto:Kamil.Karibov@bblaw.com)

Alexey Kuzmishin, LL.M., Partner, [Alexey.Kuzmishin@bblaw.com](mailto:Alexey.Kuzmishin@bblaw.com)

Vasily Ermolin, Rechtsanwalt, Partner, [Vasily.Ermolin@bblaw.com](mailto:Vasily.Ermolin@bblaw.com)

Andrey Slepov, Partner, [Andrey.Slepov@bblaw.com](mailto:Andrey.Slepov@bblaw.com)

Falk Tischendorf, Rechtsanwalt, Partner, [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)